

AMTSBLATT

der Stadt Mönchengladbach

Nr. 30 Sonderdruck

Jahrgang 43
3. November 2017

Der Oberbürgermeister gibt bekannt:

Nachholung:

Bei der Veröffentlichung der Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB für einen Bereich der Mönchengladbacher Innenstadt zwischen Fliethstraße, Speicker Straße, Hittastraße, Aachener Straße, Viersener Straße und Stepgesstraße vom 18. Oktober 2017 im Amtsblatt Nr. 29 vom 31. Oktober 2017, Seite 219, wurde versehentlich der Satzungstext nicht abgedruckt, sondern lediglich die gemäß § 2 Abs. 2 als Bestandteil zur Satzung gehörende Karte. Dies wird hiermit nachgeholt, indem der Satzungstext erstmals und die dazugehörige Karte erneut öffentlich bekanntgemacht werden.

Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB für einen Bereich der Mönchengladbacher Innenstadt zwischen Fliethstraße, Speicker Straße, Hittastraße, Aachener Straße, Viersener Straße und Stepgesstraße

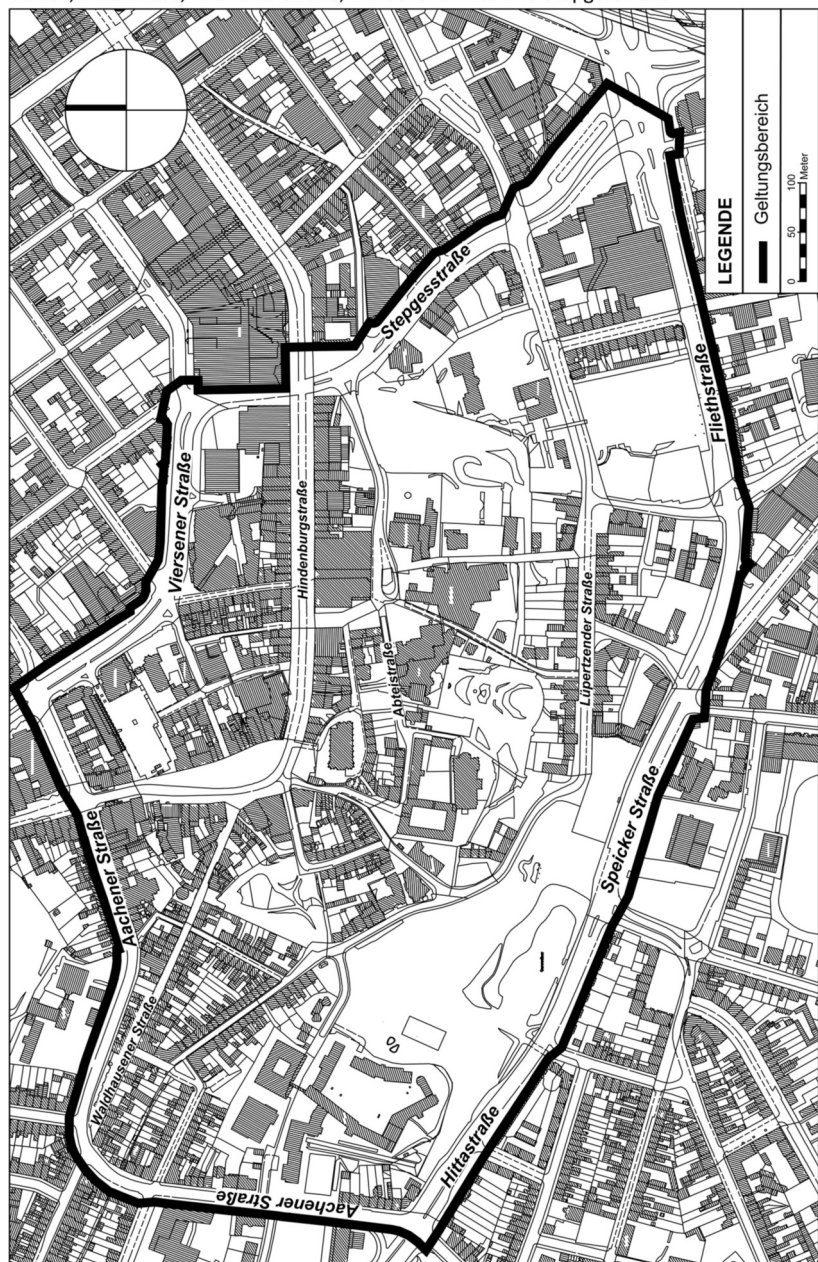
vom 18. Oktober 2017

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966) - SGV. NRW. 2023 -, in Verbindung mit § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808), wird gemäß Beschluss des Rates der Stadt Mönchengladbach vom 18. Oktober 2017 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Besonderes Vorkaufsrecht

(1) Der Stadt Mönchengladbach steht für das in § 2 der Satzung näher bezeichnete Gebiet zur Sicherung einer geordneten

Gebiet der Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB für einen Bereich der Mönchengladbacher Innenstadt zwischen Fliethstraße, Speicker Straße, Hittastraße, Aachener Straße, Viersener Straße und Stepgesstraße





Stadt Mönchengladbach, 41050 Mönchengladbach
Postvertriebsstück, DPAG, Entgelt bezahlt

„Amtsblatt der Stadt Mönchengladbach“ - Herausgeber:
Der Oberbürgermeister – Fachbereich Personal, Organi-
sation und IT, Wilhelm-Strauß-Straße 50-52, 41236
Mönchengladbach, Telefon (02161) 25-2565 oder
25-2563. Das Amtsblatt erscheint in der Regel am 15.
und Letzten eines Monats. Der Jahresbezugspreis ein-
schließlich Postzustellgebühren beträgt 20,45 EURO,
zahlbar im Voraus nach Erhalt der Rechnung. Einzel-
exemplare werden im Fachbereich Personal, Organi-
sation und IT zum Preis von 0,77 EURO abgegeben. In den
Stadtbibliotheken und in den Bezirksverwaltungsstellen
liegt das Amtsblatt zur Einsichtnahme aus. Neu- bzw.
Abbestellungen nimmt Fachbereich Personal, Organi-
sation und IT nur schriftlich entgegen. Kündigungen sind
bis spätestens 30. November (Poststempel) nur zum
Ende des Jahres möglich.
Druck: Peter & Walter Pies, 41065 Mönchengladbach.

städtebaulichen Entwicklung ein beson-
deres Vorkaufsrecht gemäß § 25 Abs. 1
Nr. 2 BauGB zu.

(2) Für die in § 2 dieser Satzung bezeich-
neten Flächen zieht die Stadt Mön-
chengladbach folgende städtebauliche
Maßnahmen in Betracht: Der Bereich zwi-
schen Fliethstraße, Speicker Straße, Hitta-
straße, Aachener Straße, Viersener Straße
und Steppesstraße soll gemäß dem vom
Planungs- und Bauausschuss beschlos-
senen Rahmenplan Abteiberg revitalisiert
werden, indem die Aufenthaltsqualität des
öffentlichen Raumes erhöht wird. Hierzu
ist es beabsichtigt, das Stadtbild durch
stadträumliche, bauliche und freiraum-
gestalterische Maßnahmen aufzuwerten.
In den fünf Handlungsfeldern Wasser,
Mobilität, Architektur, Grün und Licht zeigt
der Rahmenplan Ideen und Maßnahmen
auf, die zur Revitalisierung des Abteibergs
und seines Umfelds beitragen. Insbeson-
dere zur gestalterischen Aufwertung von
Bestandsgebäuden stehen hier die Schlie-
ßung von Baulücken und Baublöcken und
die gezielte, stadtwirksame Platzierung
von Solitärgebäuden ebenso wie der
Ersatz von Bestandsgebäuden im Fokus.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

(1) Der Geltungsbereich dieser Satzung
wird im Süden durch die Fliethstraße, die
Speicker Straße und die Hittastraße, im
Westen durch die Aachener Straße, im
Norden durch die Aachener Straße und
die Viersener Straße und im Osten durch

die Straße Am Minto, den Sonnenhaus-
platz, die Steppesstraße und den Berliner
Platz begrenzt.

(2) Der Geltungsbereich ist in einer Karte
dargestellt, die als Anlage Bestandteil die-
ser Satzung ist.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der
öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit
öffentlich bekannt gemacht. Die als Be-
standteil zu § 2 Abs. 2 gehörende Karte
liegt

montags bis mittwochs
von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und
von 14.00 Uhr bis 15.00 Uhr,

donnerstags
von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und
von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr sowie

freitags
von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr

im Rathaus Rheydt, Zimmer 3040, zu
jedermanns Einsicht offen.

Auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6
Satz 1 der Gemeindeordnung für das
Land Nordrhein-Westfalen wird hingewie-
sen. Diese Vorschrift hat folgenden Wort-

laut:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder
Formvorschriften dieses Gesetzes kann
gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche
Bestimmungen und Flächennutzungsplä-
ne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Ver-
kündung nicht mehr geltend gemacht
werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung
fehlt oder ein vorgeschriebenes An-
zeigeverfahren wurde nicht durch-
geführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrecht-
liche Bestimmung oder der Flächen-
nutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß
öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Rats-
beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist
gegenüber der Gemeinde vorher
gerügt und dabei die verletzte Rechts-
vorschrift und die Tatsache bezeichnet
worden, die den Mangel ergibt.“

Mönchengladbach, den 18. Oktober 2017

Hans Wilhelm Reiners
Oberbürgermeister